

- die Einhaltung der CEN-Normen bei den erbrachten Leistungen;
- das Vorhandensein der erforderlichen technischen, fachlichen, finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, überprüft anhand objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien.

2.7.2.1 Sofern Vereinbarungen in Bezug auf *Holding Funds*/ Operationelle Programme 2007-2015 bestehen, muss die Möglichkeit von Vertragsstrafen bzw. der Kündigung oder Enthebung eines *Holding Fund* im Falle von Ineffizienz, Unregelmäßigkeiten oder schweren Vertragsbrüchen vorgesehen werden. Das Management sollte alle zwei Jahre mit der Unterstützung der Wirtschafts- und Sozialpartner in der betreffenden Region überprüft werden, wobei unter Anwendung transparenter Verfahren Bewertungsberichte veröffentlicht werden, die den nationalen Zentralbehörden, dem Europäischen Parlament, dem EWSA und dem Ausschuss der Regionen zu übermitteln sind.

Brüssel, den 15. März 2006

2.7.3 Finanzinstituten oder Konsortien, die in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem der im Anhang zum WTO-Übereinkommen aufgeführten Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen niedergelassen sind, muss die Qualifizierung zu den gleichen Bedingungen wie nationalen Bewerbern ermöglicht werden; Grundlage muss eine den einschlägigen Rechtsvorschriften der betreffenden Länder entsprechende Dokumentation sein, anhand derer der Nachweis erbracht werden kann, dass alle Voraussetzungen für die Qualifizierung erfüllt sind.

2.7.4 Derartige Bestimmungen sollten auch für die Verfahren zur Zulassung der zwischengeschalteten Kreditinstitute gelten: sie sollten einer systematischen Leistungskontrolle unterliegen, deren Mechanismen unter Beteiligung der Vertreter der zuständigen Wirtschafts- und Sozialpartner festzulegen sind; außerdem sollte eine regelmäßige Überprüfung der Zulassung stattfinden, die in jedem Fall im Dreijahresturnus den Austausch eines Teils der zugelassenen Institute vorsieht.

Die Präsidentin  
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses  
Anne-Marie SIGMUND

**Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Entwurf einer Verordnung (EG, Euratom) der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften“**

(SEK(2005) 1240 endg.)

(2006/C 110/09)

Die Europäische Kommission beschloss am 12. Oktober 2005, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 262 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu obenerwähnter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Wirtschafts- und Währungsunion, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt nahm ihre Stellungnahme am 24. Februar 2006 an. Berichterstatter war Herr BURANI.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 425. Plenartagung am 15./16. März 2006 (Sitzung vom 15. März) mit 146 Stimmen gegen 1 Stimme bei 1 Stimmenthaltung folgende Stellungnahme:

## 1. Schlussfolgerungen

1.1 Der EWSA gratuliert der Kommission zu ihrer umfassenden und gründlichen Arbeit an der Vereinfachung der Verwaltungsverfahren. Er bemerkt gleichwohl ein gewisses **Missverhältnis zwischen dem** eingangs formulierten **Postulat** („der nachstehende Entwurf (sieht) technische Änderungen vor, die (...) im Rahmen der geltenden Haushaltsordnung vorgenommen werden können“) einerseits und der **konkreten Tragweite zahlreicher Bestimmungen** andererseits.

1.1.1 Zahlreiche „technische“ Änderungen bezüglich der Beziehungen zu den Unternehmen und den Bürgern haben politische Bedeutung und politische Tragweite: die größere Transparenz, die Verschlinkung der Verfahren, die schnellere

Bearbeitungszeiten und das den Sozialpartnern zugesprochene größere Vertrauen sprechen von einer ganz und gar begrüßenswerten Weiterentwicklung der „Good Governance“ der öffentlichen Verwaltung.

1.2 Andererseits kann der EWSA nicht umhin, **zur Vorsicht zu gemahnen**: Beim Wunsch nach Förderung der Sozialpartner darf nicht vergessen werden, dass der Flexibilität bei der Verwaltung öffentlicher Mittel gewisse Grenzen gesetzt sind in Form möglicher Verluste, die gegenüber den ermittelten **Einsparungen** abgewogen werden müssen, oder anders ausgedrückt, in Form einer schwierigen, aber notwendigen **Risikokalkulation**. Diese könnte sich für die Verwaltung als sehr undankbar erweisen, scheint indes der einzig logisch gangbare Weg zu sein.

## 2. Hintergrund

2.1 Das Kommissionsdokument befasst sich mit den **Durchführungsbestimmungen** zur derzeit geltenden Verordnung Nr. 1605/2002 über die Haushaltsordnung. Berücksichtigt werden allerdings auch verschiedene technische Änderungen bezüglich der Verkürzung der Ausführungsfristen, die mit der gegenwärtig im Legislativverfahren befindlichen Verordnung des Rates über die Haushaltsordnung<sup>(1)</sup> eingeführt werden. Der EWSA hat sich zu letztgenanntem Dokument bereits in einer Stellungnahme<sup>(2)</sup> geäußert.

2.2 In Übereinstimmung mit dem in der vorherigen Stellungnahme gewählten Ansatz möchte sich der EWSA nicht zu technischen und haushaltsspezifischen Aspekten äußern, die von den Institutionen mit Fachkompetenz und direkter Erfahrung angemessener behandelt werden können. Wie zuvor konzentriert sich der Ausschuss vielmehr auf diejenigen Vorschriften, die Auswirkungen auf Dritte (Organisationen der Zivilgesellschaft) mit Beziehungen zu den Gemeinschaftsinstitutionen haben können.

2.3 Drei der technischen und haushaltsspezifischen Grundsätze — bezüglich der Einheit des Haushalts, der Jährlichkeit und der Rechnungseinheit — werden nicht grundlegend umgewandelt, sondern lediglich leicht geändert oder präzisiert. Was den vierten Haushaltsgrundsatz — die **Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung** — betrifft, so orientiert sich der Verordnungsvorschlag an den bereits geltenden Kriterien, wobei allerdings der Inhalt der Ex-ante-Bewertung präzisiert und der Anwendungsbereich der Ex-ante-, Zwischen- und Ex-post-Bewertung unter Beachtung des Grundsatzes der *Verhältnismäßigkeit* gezielter ausgerichtet wird. Der EWSA nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission die Bewertungsprioritäten neu ausrichten möchte, „damit der Schwerpunkt gezielt auf Vorschläge gelegt wird, die *für Wirtschaft und Bürger konkret von Belang sind*“ — eine in besonderem Maße begrüßenswerte Erklärung.

2.4 Gleichermaßen von Sensibilität gegenüber den Erwartungen der Unternehmen und der Bürger, aber auch von größtmöglicher Aufmerksamkeit für den rationalen Umgang mit öffentlichen Mitteln zeugt die Äußerung der Kommission, Pilotvorhaben und Vorbereitungsmaßnahmen vernünftigerweise Weise einer *Bewertung* zu unterziehen, wenn sie als Programm fortgesetzt werden sollen. Aus Gründen der Vereinfachung der Verfahren sollte indes die Bewertung bei Vorhaben und Maßnahmen, die bereits bewertet wurden (wie z.B. im Fall der Aufgabenteilung zwischen Kommission und Mitgliedstaaten), nicht wiederholt werden.

## 3. Allgemeine Bemerkungen

3.1 Die vom EWSA in der oben genannten Stellungnahme vorgebrachten Bemerkungen zum Verordnungsvorschlag gelten natürlich auch für die entsprechenden Durchführungsbestimmungen: Sind einerseits Vereinfachungen in Verfahrensfragen und eine größere Flexibilität bei der Anwendung der Vorschriften durchaus zu begrüßen, wäre andererseits die Tendenz, jeden Betrag unterhalb bestimmter Schwellenwerte für geringfügig zu erachten, nicht akzeptabel. In anderen Worten: der EWSA ist mit der Anhebung der Schwellenwerte einverstanden, unterhalb derer vereinfachte Verfahren angewandt werden. Das darf aber nicht zu nachlassender Aufmerksamkeit und elastischeren Ausgabenkontrollen führen — in der fälschlichen Überzeugung,

der eventuelle materielle Schaden wäre für den Gesamthaushalt praktisch nicht von Belang.

3.2 Der EWSA möchte — ohne sich auf den sattsam verwandten und mitunter überstrapazierten Grundsatz der öffentlichen Sittlichkeit berufen zu wollen — auf die Gefahr aufmerksam machen, die eine verminderte Aufmerksamkeit bezüglich korrekter Ausgabenvorgänge bei „geringen“ Beträgen, insbesondere bei Auftragsvergabe und Finanzhilfen, mit sich bringt. Die Verschlingung der Verfahren darf in der Öffentlichkeit nicht den Eindruck entstehen lassen, es gäbe halblegale Möglichkeiten, um Mittel der öffentlichen Hand zu erlangen: das Ansehen Europas würde durch eine derartige Auffassung schwer beschädigt werden.

3.3 Eine sorgfältige Lektüre der OLAF-Berichte durch die Buchhaltungsstellen der Kommission würde nach Ansicht des EWSA eine sinnvolle Überprüfung der Stärken und Schwächen der bereits bestehenden oder noch durchzuführenden Vereinfachungen ermöglichen: den Details über aufgedeckte Betrugsfälle könnten wertvolle Hinweise entnommen werden.

## 4. Besondere Bemerkungen

4.1 Der neue Artikel 85a betrifft den **Einspruch Dritter gegen einen Beschluss**, mit dem die **Kommission** eine Geldbuße, ein Zwangsgeld oder eine Vertragsstrafe verhängt. Der Rechnungsführer muss zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft vom Einspruchsführer die vorläufige Hinterlegung der betreffenden Beträge bzw. die Leistung einer **finanziellen Sicherheit** (einer Bürgschaft) verlangen. Diese Sicherheit muss über eine Klausel versehen sein, dass im Falle einer Ablehnung des Einspruchs der Bürge den von der Verwaltung geforderten Betrag unverzüglich, bedingungslos und ohne vorgängige Inanspruchnahme des Schuldners leistet. Finanztechnisch handelt es sich dabei um eine auf *erste Anforderung vollstreckbare Sicherheit*, die gemäß dem von zahlreichen Finanzverwaltungen angewandten und bei öffentlichen Ausschreibungen üblichen Verfahren keine zahlungsaufschiebende Wirkung des Einspruchs („*solve et repete*“) kennt.

4.1.1 Der EWSA hat keine besonderen Einwände gegen diese Art von Sicherheit; er stellt nur fest, dass die auf erste Anforderung vollstreckbare Bürgschaft kostspieliger ist als die normale Bürgschaft und die entsprechenden Gebühren von der Geltungsdauer der Bürgschaft abhängen. Angesichts der finanziellen Belastung des Einspruchsführers sollten die **Verfahren der Einspruchsprüfung** vernünftigerweise kürzer sein als die gegenwärtigen Verfahren. Dieser von einigen Sozialpartnern beklagte Sachverhalt, wenngleich weder mit der Haushaltsordnung noch den Durchführungsbestimmungen unmittelbar verbunden, sollte im Rahmen der Beziehungen der Verwaltungsbehörden zu Dritten sorgfältig überprüft werden.

4.2 Im neuen Artikel 90 wird u.a. verfügt, dass bei der **Auftragsvergabe** und bei **Finanzhilfen im Zusammenhang mit sektorspezifischen Programmen** die Annahme der jährlichen Arbeitspläne als **Finanzierungsbeschluss** gilt, der für die Aufnahme der Mittelbindung in den Gemeinschaftshaushalt erforderlich ist. Diese Vorschrift, auch wenn sie lediglich interne Rechnungsführungs- und Verwaltungsaspekte betrifft, kann durchaus die Verfahren der Mittelzuteilung beschleunigen und könnte nach Auffassung des EWSA positive Auswirkungen für Gläubiger oder Begünstigte haben.

<sup>(1)</sup> KOM(2005) 181 endg.

<sup>(2)</sup> ABl. C 28 vom 3.2.2006, S. 83.

4.3 In Artikel 129 wird für die **Vergabe von Aufträgen**, die bestimmte Schwellenwerte nicht übersteigen, eine vereinfachte **Abwicklung** vorgesehen. In der Praxis heißt das, dass die Verwaltung bei nicht erheblichen Beträgen berechtigt ist, auf ein „**Verhandlungsverfahren**“ (oder deutlicher: auf eine freihändige Vergabe) zurückzugreifen, nachdem mehrere Bewerber konsultiert wurden, und zwar:

- bei einem Wert von 60 000 EUR oder darunter, fünf Bewerber;
- bei einem Wert von 25 000 EUR oder darunter, drei Bewerber;
- bei einem Wert von 3 500 EUR oder darunter ist ein einziges Angebot ausreichend.

Praktisch stellt diese neue Bestimmung keine Neuerung dar, sondern ist nur eine Anpassung mittels Erhöhung der in den vorherigen Regelungen festgelegten Schwellenwerte.

4.3.1 In den folgenden Artikeln 130 und 134 werden allerdings **einige Vereinfachungen** eingeführt. Im erstgenannten Artikel kann der öffentliche Auftraggeber bei Aufträgen im Wert von 60 000 EUR oder darunter den **erforderlichen dokumentarischen Nachweis auf das notwendige Mindestmaß beschränken** (offensichtlich nach dessen Kriterien und in dessen Verantwortung); gemäß Artikel 134 kann der erforderliche Nachweis der Befähigung zur Teilnahme am Ausschreibungsverfahren durch eine **ehrenwörtliche Erklärung** ersetzt werden. Dabei bleibt es der Verwaltung vorbehalten, einen entsprechenden Nachweis der Stichhaltigkeit der ursprünglichen Erklärung zu einem späteren Zeitpunkt einzufordern.

4.3.2 Eine weitere in Artikel 134 enthaltene Vereinfachung besteht darin, dass ein Bewerber von der **Verpflichtung zur Vorlage von Unterlagen** entbunden wird, wenn diese bereits vor nicht mehr als sechs Monaten zu anderen Zwecken bei der selben oder einer anderen Verwaltung vorgelegt wurden. Auch in diesem Fall werden die Unterlagen durch eine ehrenwörtliche Erklärung ersetzt.

4.3.3 Weitere Vereinfachungen sind in Artikel 135 vorgesehen und betreffen den Nachweis der **finanziellen, wirtschaftlichen, technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit** der Bewerber. In diesem Artikel wird verfügt, dass die Verwaltung je nach Bewertung des Risikos **von einem dokumentarischen Nachweis absehen** kann. Diese Wahlmöglichkeit ist jedoch nur gegeben, wenn die Aufträge den Wert von 60 000 EUR nicht übersteigen und die Verwaltung selbst vertraglich Begünstigter ist, oder — falls es sich bei den Begünstigten um Dritte handelt, je nach Sachlage verschiedene Beträge nicht übersteigen werden. Eine weitere Einschränkung besteht darin, dass im Falle eines Verzichts auf den dokumentarischen Nachweis keine Vorfinanzierung oder Zwischenzahlung geleistet werden kann. Dies bietet der Verwaltung Sicherheit, konditioniert aber den Vertragsnehmer, der sich allerdings für eine Vorlage des entsprechenden Nachweises entscheiden könnte, um dieser eventuell erheblichen Belastung zu entgehen.

4.3.4 Der EWSA befürwortet im Großen und Ganzen diese Bestimmungen, mit denen die — für die Bewerber und die Verwaltung — kostspieligen Auftragsvergabeverfahren bei *relativ* bescheidenen Beträgen vereinfacht werden sollen; er betont allerdings, dass sorgfältig auf die Vorbeugung von Missbrauch

geachtet werden muss, da die Verlockungen mit dem Grad der Flexibilität der Verfahren ansteigen.

4.4 Der Bereich der **Finanzhilfen** wird in den Durchführungsbestimmungen im Geiste der Offenheit gegenüber den Sozialpartnern und unter Berücksichtigung der besonderen Eigenschaften der Begünstigten behandelt — sofern dies der Gesamtheit der Bestimmungen entnommen werden kann. Als erste Maßnahme wird in Artikel 164 vorgesehen, dass der Anweisungsbefugte bei Finanzhilfen im Wert von 25 000 EUR oder darunter lediglich einen **stark vereinfachten dokumentarischen Nachweis** anfordern kann: Der EWSA begrüßt dieses Verfahren, kann jedoch nicht umhin, darauf hinzuweisen, dass dem Anweisungsbefugten dadurch einerseits eine **schwerwiegende Verantwortung** aufgebürdet wird und zum anderen das Risiko besteht, dass in bestimmten Fällen diese Erleichterungen durch ein verständliches Zurückschrecken vor der Verantwortungsübernahme zunichte gemacht werden.

4.5 Weitere Bestimmungen verfolgen den Zweck, **den Zugang zu Gemeinschaftsfonds zu erleichtern oder zu ermöglichen**: Artikel 168 sieht diesbezüglich für Einrichtungen, die **de jure oder de facto eine Monopolstellung** innehaben, lediglich eine einfache formlose Auskunft in Form einer begründeten Erklärung des Anweisungsbefugten vor; in Artikel 162, der Betriebskostenzuschüsse — ohne Abschlüsse im Falle der Vertragsverlängerung — für Einrichtungen, die **Ziele von allgemeinem europäischen Interesse** verfolgen vorsieht, soll die Liste der möglichen Begünstigten auf Einrichtungen erweitert werden, die im Bereich der Forschung und Innovation sowie der Förderung der Unionsbürgerschaft tätig sind; Artikel 172 soll dem Anweisungsbefugten ermöglichen, **Kofinanzierungen in Form von Sachleistungen** (wie z.B. freiwillige Tätigkeiten) als Beitrag der zu unterstützenden Einrichtung zu akzeptieren.

4.5.1 Der EWSA begrüßt diese Bestimmungen im Großen und Ganzen, erinnert aber nochmals daran, dass die Flexibilität der Bestimmungen mit Risiken für den Gemeinschaftshaushalt, mit zusätzlicher Verantwortung der Anweisungsbefugten und mit der Notwendigkeit verstärkter Kontrollen verbunden ist.

4.6 Eine Reihe von Bestimmungen zielt auf die **Vereinfachung der Verfahren** ab: für alle Bildungseinrichtungen (und nicht nur, wie zuvor, für die des Sekundar- oder des höheren Bereichs) entfällt die **Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit** (Artikel 176); bei Finanzhilfen im Wert von 25 000 EUR oder darunter kann der Anweisungsbefugte eine Vereinbarung mit einer beschränkten Anzahl von Angaben aufsetzen (Artikel 164). Ferner entfällt laut Artikel 173 die **Verpflichtung, eine externe Prüfbescheinigung vorzulegen**, bei Finanzhilfevereinbarungen über einen Wert von 750 000 EUR oder darunter, bei Betriebskostenzuschüssen über einen Wert von 100 000 EUR oder darunter sowie bei Vereinbarungen mit mehreren Empfängern, die gesamtschuldnerisch haften.

4.6.1 Der EWSA kann durchaus nachvollziehen, dass die Verfahren weitmöglichst vereinfacht werden sollen und kann dies im Grunde nur begrüßen. Er fragt sich indes, ob die Kommission dabei nicht über das Ziel hinausgeschossen ist: Die Bewerber davon zu entbinden, einen kostspieligen und mitunter überbordenden dokumentarischen Nachweis beizubringen,

ist eine Sache, dabei aber darauf zu verzichten, die Finanzlage der Finanzhilfeempfänger zu kennen ist eine andere, zumal in Verbindung mit — wie insbesondere bei den in Artikel 173 vorgesehenen Fällen — entschieden zu hoch erscheinenden Schwellenwerten. Es sollte stets vom Leitkriterium ausgegangen werden, dass ein **angemessenes Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Nutzen** (Ersparnis von Zeit und Geld für die Kommission und für die Bürger) **und den möglichen Kosten** (nach Wahrscheinlichkeit und Risikovolumen abgeschätzter Verlust öffentlicher Mittel) angestrebt werden muss.

4.7 Das in der vorstehenden Ziffer angesprochene **Kriterium der vorsichtigen Risikoabwägung** scheint hingegen bei der **Vorfinanzierung** Anwendung zu finden: eine **Sicherheitsleistung** (Bürgschaft o.ä.) wird generell für *alle* Vorfinanzierungen **verlangt**, die dem Wert der Finanzhilfe entsprechen und die mehr als 80 % des Gesamtbetrags der Finanzhilfe ausmachen und den Wert von 60 000 EUR übersteigen.

4.7.1 Der EWSA ist der Auffassung, dass die oben genannte Bestimmung von Kriterien gesunder Vorsicht zeugt, wie sie unter Ziffer 4.6.1 angesprochen werden. Es stellt sich aber die Frage, ob die selben Kriterien nicht auch für die eigentlichen Finanzhilfen (z.B. in den in Ziffer 4.6 genannten Fällen) ange-

wandt werden könnten angesichts der Tatsache, dass der **Unterschied zwischen Vorfinanzierung und Finanzhilfe mit Bezug auf das konkrete Risiko** — gleichwohl mit einigen mitunter relevanten Ausnahmen — sehr häufig eher verwaltungstechnischer als realer Natur ist.

4.8 In Artikel 165 wird ein durchaus begrüßenswerter, indes in der Vergangenheit nicht immer angewandter Grundsatz eingeführt: Sind die Begünstigten der Finanzhilfen **Einrichtungen, die Ziele von allgemeinem europäischen Interesse verfolgen**, ist die Kommission **berechtigt, den Jahresgewinn proportional** zum prozentualen Beitrag der Gemeinschaft zum Betriebsbudget der betreffenden Einrichtungen einzuziehen. Diese Bestimmung gilt jedoch nur dann, wenn das restliche Budget **durch Behörden der Mitgliedstaaten finanziert** wird, die selbst den ihrem Beitrag entsprechenden prozentualen Anteil am Jahresgewinn einziehen müssen.

4.8.1 Der EWSA ist mit dieser Vorschrift voll und ganz einverstanden, kann sich aber kaum vorstellen, dass — wie es der Text in seiner jetzigen Fassung nahe legt — ein Einziehen eines Gewinnanteils durch die Kommission dann *nicht* erfolgen soll, wenn das restliche Budget nicht durch öffentliche Stellen, sondern vielmehr durch private Einrichtungen finanziert wird.

Brüssel, den 15. März 2006

Die Präsidentin  
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses  
Anne-Marie SIGMUND

### Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Nachwachsende Rohstoffe — Entwicklungsperspektiven für die stoffliche und energetische Nutzung“

(2006/C 110/10)

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss beschloss am 14. Juli 2005, gemäß Artikel 29 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung eine Stellungnahme zu folgendem Thema zu erarbeiten: „*Nachwachsende Rohstoffe — Entwicklungsperspektiven für die stoffliche und energetische Nutzung*“.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umweltschutz nahm ihre Stellungnahme am 27. Februar 2006 an. Berichterstatter war Herr VOSS.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 425. Plenartagung am 15./16. März 2006 (Sitzung vom 15. März) mit 95 gegen 19 Stimmen bei 15 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme:

#### 1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1 Mit der Wiederbelebung der **Strategie von Lissabon** sind die Kriterien der Nachhaltigkeit in den vorrangigen Zielsetzungen der EU-Politik verankert. Nach Auffassung des EWSA kann diese Initiativstellungnahme zu nachwachsenden Rohstoffen an wichtigen Schnittstellen Impulse geben:

— nachhaltige, umweltverträgliche Rohstoffbasis mit Arbeitsplätzen in den Regionen Europas;

— Europa als dynamischer, auf Wissen basierender Wirtschaftsraum mit zukunftsorientierten Technologien mit zunehmendem weltweitem Bedarf;

— sicherheits- und entwicklungspolitisch steigende Anforderungen hin zu nachhaltigen Lösungen;

— Rohstoffsicherung und Rohstoffdiversifizierung in Europa;

— Rohstoffwende als Klimaschutzstrategie bei gleichzeitiger Sicherung der Biodiversität.